



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Puchheim (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Die Stadt Puchheim erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642), sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254), folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenerhebung, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Grabgebühren
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Verwaltungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - (a) Grabgebühren (§ 4)
 - (b) Benutzungsgebühren (§ 5)
 - (c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
 - (d) Bestattungsgebühren (§ 7)

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - (a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - (b) wer den Auftrag für gebührenpflichtige Leistungen erteilt,
 - (c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - (d) derjenige, in dessen Interesse gebührenpflichtige Leistungen erbracht wurden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3

Gebührenerhebung, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- (a) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. (a) und (b) mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen,
- (b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. (c) mit Zuteilung des Nutzungsrechts,
- (c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. (d) nach Abschluss der Maßnahme.
- (d) im Falle des § 2 Abs. 3 bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
- (e) Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für die Nutzungsdauer von 10 Jahren:

- | | |
|--|------------|
| (a) Friedhof Schopflach | |
| Einzelgrab (1) | 660,00 € |
| Familienreihengrab (2) | 820,00 € |
| Familiengrab (2) | 1.130,00 € |
| Familiengrab (4) | 1.290,00 € |
| Urnengrab mit Grabmal | 610,00 € |
| Urnengrab mit Platte | 500,00 € |
| Anonymes Urnengrab | 290,00 € |
| Baumurne (1) | 540,00 € |
| Urnennischen (2) | 640,00 € |
| Urnennischen (4) | 670,00 € |
| (b) Alter Friedhof in Puchheim-Bahnhof und Friedhof Puchheim-Ort | |
| Familienreihengrab (2) | 880,00 € |
| Familiengrab (4) | 1.320,00 € |
| Urnennischen (2) | 640,00 € |
| Urnengrab | 730,00 € |
| Baumurne | 540,00 € |

(2) Für den Wiedererwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechtes gelten die in Abs. 1 genannten Gebühren entsprechend.

(3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

- (4) Nach Ablauf der Mindestruhezeit können Urnen im anonymen Urnengrabfeld bestattet werden. Grabgebühren werden in diesem Falle nicht erhoben.

§ 5

Benutzungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Benutzungsgebühr für die Leichenhäuser einheitlich für Leichen, Leichenteile, Gebeine und Urnen | 410,00 € |
| (2) Benutzungsgebühr für die Aussegnungshalle und eventuell Heizung | 290,00 € |
| (3) Die Gebühr für die von der Stadt erstellten Fundamente beträgt für ein: | |
| (a) Einzelgrab | 69,00 € |
| (b) Familienreihengrab | 69,00 € |
| (c) Familiengrab (2) / (4) | 115,00 € |
| (d) Urnengrab | 51,00 € |
| (4) Die unter Abs. (3) genannten Gebühren für die von der Stadt erstellten Fundamente sind analog den Grabgebühren (§ 4) bei der Grabverlängerung erneut zur Zahlung fällig. | |
| (5) Für Urnennischenabdeckplatten werden die jeweils der Stadt entstehenden Kosten erhoben. | |

§ 6

Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Allgemeine Verwaltungsgebühr bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen (Bestattung und Exhumierung) | 35,00 € |
| (2) Genehmigung eines Grabmales | 35,00 € |
| (3) Ablehnung eines Grabmals | 30,00 € |
| (4) Umschreibung oder Änderung des Grabnutzungsrechtes (z.B. Wechsel des Nutzungsberechtigten) soweit nicht bereits nach Abs. 1 Verwaltungsgebühren berechnet werden. | 20,00 € |
| (5) Ausstellung von Bestätigungen und sonstigen Genehmigungen (z.B. Grabinschriften) | 20,00 € |

§ 7

Bestattungsgebühren

- | | |
|--|---------------|
| (1) Aufbahrungen, Ausstattung der Aufbahrungs- und Aussegnungshalle (pro Person): | |
| (a) Aufbahrung im Leichenhaus, tägliches Öffnen und Schließen des Schauganges während der Aufbahrungsdauer, Annahme von Blumen und Kränzen; Aufbahrung von Verstorbenen bei Überführungen von auswärts oder durch andere Bestattungsfirmen | 20,00 € |
| (b) Zuschlag für Leistungen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr | kein Zuschlag |
| (c) Zuschlag für Leistungen an Sonn- u. Feiertagen | kein Zuschlag |

- | | |
|---|---------|
| (d) Gebühr für die Stellung von Bestattungsgeräten, Aufbahrungs- und Hallenschmuck sowie für die Orgel bei Benutzung der Aussegnungshalle | 26,00 € |
| (e) Benutzung Kühlsarkophag | 11,00 € |
- (2) Bestattungsdienste
- | | |
|---|----------|
| (a) Erdbestattung Alter Friedhof in Puchheim-Bahnhof und Puchheim-Ort (Vorbereitung und Durchführung der Bestattung einschließlich der Grabausschachtung, Stellung von erforderlichem Bestattungsmaterial, Bereitstellung von Personal während der Trauerfeier, Aufstellen von Sarg- und Grabschmuck, Grab schließen, Anlegen eines provisorischen Grabhügels, Abfuhr von überschüssigem Erdreich): | |
| Fehl-, Früh- und Totgeburten | 43,00 € |
| Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 84,00 € |
| Personen bis zum vollendeten 11. Lebensjahr | 133,00 € |
| Personen nach dem vollendeten 11. Lebensjahr | 238,00 € |
| (b) Erdbestattung Friedhof Schopflach (Vorbereitung und Durchführung der Bestattung einschließlich der Grabausschachtung, Stellung von erforderlichem Bestattungsmaterial, Bereitstellung von Personal während der Trauerfeier, Aufstellen von Sarg- und Grabschmuck, Grab schließen, Anlegen eines provisorischen Grabhügels, Abfuhr von überschüssigem Erdreich): | |
| Fehl-, Früh- und Totgeburten | 43,00 € |
| Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 74,00 € |
| Personen bis zum vollendeten 11. Lebensjahr | 123,00 € |
| Personen nach dem vollendeten 11. Lebensjahr | 210,00 € |
| (c) Bei Beerdigung ohne Trauerfeier ermäßigen sich die Gebühren nach Abs. (2) Buchst. (a) und (b) um 13,-- €; bei Beerdigung ohne Trauerfeier und ohne Angehörige ermäßigen sich die genannten Gebühren um 26,-- €. | |
| (d) Tieferlegung 2,00 m bis 2,30 m | 20,00 € |
| (e) Urnenbeisetzung in einem Erdgrab | |
| mit Angehörigen | 43,00 € |
| ohne Angehörige | 34,00 € |
| (f) Urnenbeisetzung in einer Nische | |
| mit Angehörigen | 28,00 € |
| ohne Angehörige | 20,00 € |
- (3) Friedhofsdienste (Laufzettelerstellung für Stadt, Aushang, Reinigung von Leichenhaus, Aussegnungshalle, Vorhalle, Schließdienst u.a.) 26,00 €
- (4) Umbettungen
- | | |
|---|----------|
| (a) Exhumierung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist, Grab öffnen, schließen, aufräumen | 107,00 € |
| je weitere Exhumierung aus demselben Grab | 67,00 € |
- (5) Anonyme Bestattung bei
- | | |
|-----------------------|---------|
| Beisetzung einer Urne | 33,00 € |
| je weitere Urne | 14,00 € |

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.11.2004 außer Kraft.
-